



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt/ Referat 307

Obere Luftfahrtbehörde

Luftrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz Köthen

Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Mit dem Änderungsgenehmigungsantrag vom 07.02.2020 soll die luftrechtliche Genehmigung des Sonderlandeplatzes Köthen vom 23.03.1993 in der Fassung der Änderung vom 11.09.1997 durch folgende Maßnahmen geändert werden:

- a) Verlegung der Schwelle 07 um 370 m nach Osten
- b) Verlegung des westlichen Bahnendes um 171 m nach Osten
- c) Nutzung von 199 m zusätzlicher Bahn östlich der Schwelle 25
- d) Ausweisung einer verfügbaren Startlaufstrecke/verfügbaren Landestrecke von 570 m in jede Richtung
- e) Ausweisung einer Breite der Start- und Landebahn von 18 m durch Ertüchtigung und höhengleicher Anschluss der Grasränder an den Streifen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsgenehmigungsverfahren durch Auslegung der Unterlagen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen.

Die obere Luftfahrtbehörde hat auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen des antragstellenden Flugsportvereins Köthen e.V. (Machbarkeitsstudie, Eignungsgutachten, Lage- und Markierungspläne), der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für die o.g. Änderungen der Anlage des Sonderlandeplatzes Köthen sind nach summarischer Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, und deshalb ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kurzbegründung:

Die geplanten Änderungen der Flugplatzkonfiguration, welche im Zusammenhang mit der Errichtung von zwei neuen Windenergieanlagen, für welche ein separates immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Durchführung einer UVP erforderlich ist, stehen, bewegen sich innerhalb des Flugplatzgeländes und bereits versiegelter Flächen. Größere Baumaßnahmen und eine weitere Versiegelung von Flächen werden nicht durchgeführt. Die Änderungen sind nicht mit einer Erhöhung von Flugbewegungen verbunden. Die umliegende Wohnbebauung wird durch die geplanten Änderungen nicht stärker durch Lärmimmissionen beeinträchtigt.

In das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) nach telefonischer Terminvereinbarung aufgrund der aktuellen Pandemielage unter 0345-514-1440 oder -1805 im Zeitraum vom 16.12.2021 bis zum 17.01.2022 Einsicht genommen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrag

Hoffmann

Halle, den 06.12.2021